

**Geschäftsverteilungsplan  
des Landesarbeitsgerichts München für das  
Geschäftsjahr 2019**



## 1. Vorsitz in den Kammern

1.1 Die Zuordnung der Vorsitzenden zu den jeweiligen Kammern ist geregelt in der Anlage 6 zum Geschäftsverteilungsplan 2019 (Kammervorsitz)

1.2 Vertretung

1.2.1 Es werden vertreten:

Der/die Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 9  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 11  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 10  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 5  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 4  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 7  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 6  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 9  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 8  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 3  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 2

1.2.2 Ist der Vertreter/die Vertreterin verhindert, wird vertreten wie folgt:

Der/die Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 2  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 4  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 5  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 6  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 7  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 8  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 9  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 11  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 10  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 2  
 Der/die Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kammer 3

1.2.3 Ist auch der weitere Vertreter/die weitere Vertreterin verhindert, tritt an dessen/deren Stelle der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, ausge-

hend vom weiteren Vertreter. Als nächsthöhere Ordnungszahl nach 11 gilt 2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts vertritt, wenn alle anderen Vorsitzenden des Gerichts verhindert sind.

1.2.4 Wird im Fall der Ablehnung eines/einer Vorsitzenden auch der Vertreter/die Vertreterin abgelehnt, gilt die weitere Vertretungsregelung ausgehend von dem/der ursprünglich abgelehnten Vorsitzenden. Gleiches gilt für eine Selbstanzeige nach § 48 ZPO.

1.2.5 Zu Güterichtern gemäß § 64 Abs. 7 ArbGG i. V. m. § 54 Abs. 6 ArbGG werden der/die Vorsitzende der Kammer 5, der/die Vorsitzende der Kammer 6 und der/die Vorsitzende der Kammer 10 bestimmt. Die dem Güterichterverfahren zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten werden entsprechend den Ziffern 3.1 und 3.2 verteilt.

Bei der Zuweisung eines Güterichterverfahrens bleibt die Kammer außer Betracht, in der der Zuweisungsbeschluss ergangen ist. Sollen mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien an das Güterichterverfahren abgegeben werden, werden sie der Kammer zugeteilt, an die das erste Verfahren zwischen diesen Parteien abgegeben wurde.

## 2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen

2.1 Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden zu den Sitzungen und/oder Beratungen nach der Reihenfolge in den Beisitzerlisten herangezogen.

2.2 Für die Kammern 1 bis 10 bestehen eine gemeinsame Beisitzerliste (Anlage 1) und für Eilfälle eine gemeinsame Hilfsliste (Anlage 2).

2.3 Für die Kammer 2 besteht wegen des Vertretungsverbots nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG eine von der für die Kammern 1 und 3 bis 11 aufgestellten Liste getrennte und gesonderte Beisitzerliste (Anlage 5). Für Eilfälle gilt auch hier die gemeinsame Hilfsliste (Anlage 2). Für die Reihenfolge der Heranziehung dieser ehrenamtlichen Richter/Richterinnen gelten die Regelungen für die Kammern 1 und 3 bis 11 entsprechend.

Ab 01.04.2019 tritt an die Stelle der Kammer 2 die Kammer 3 und umgekehrt. Für die Reihenfolge der Zuweisung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen aus der Anlage 5 bleibt der Kammerwechsel außer Betracht.

2.4 Für die von der Kammer 1 nach Ziffer 3.4.1 zu bearbeitenden Sachen bestehen eine gesonderte allgemeine Beisitzer- und eine Hilfsliste (Anlagen 3 und 4). Für Sachen, die ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen nach den in Ziffer 2.2 genannten Listen heranzuziehen.

### 3. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

3.1 Die anfallenden Sachen werden im Turnus auf die Kammern verteilt, soweit in den Ziffern 1.2.5 und 3.3 bis 3.13 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Für Sa-, TaBV-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und GRLa-Verfahren besteht jeweils ein gesonderter Turnus. In einem weiteren Turnus werden die Verfahren zusammengefasst, die in erster Instanz ein Ga- oder BVGa-Aktenzeichen hatten (Turnus für Eilverfahren). Das heißt, in diesem werden SaGa-, TaBVGa- und Ta-Verfahren zusammengefasst, wenn sie ein Rechtsmittel gegen eine instanzbeendende Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Arrests oder einstweilige Verfügung zum Gegenstand haben.

3.2.1 Der Turnus richtet sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Sache in den Registern eingetragen wird.

Sämtliche Eingänge an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen erhalten unabhängig von der Form des Eingangs als Eingangsdatum das des darauffolgenden Arbeitstages und werden am übernächsten Tag verteilt.

Kommen am selben Tag in demselben Rechtsstreit mehrere Verfahren verschiedener Turnusarten zur Verteilung, so gilt Folgendes:

Der Turnus für Eilverfahren geht dem aller anderen Verfahren vor.

Falls keine Verfahren aus dem Turnus für Eilverfahren zu verteilen sind, gehen der Sa- und TaBV-Turnus vor. Falls keine Sa- oder TaBV-Verfahren zu verteilen sind, geht der SHa-Turnus vor.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden sofort nach dem Eingang in das Register eingetragen. Gehen mehrere dieser Sachen gleichzeitig ein, wird für die Eintragung nach Ziffer 3.2.2 verfahren.

3.2.2 Gehen am selben Tag mehrere Sachen derselben Turnusart ein (Ziffer 3.2), werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Berufungskläger, Beschwerdeführer und zweitinstanzlichen Antragsteller in das Register eingetragen.

Ist weder aus der Rechtsmittel- bzw. Antragsschrift noch aus einer vorliegenden erstinstanzlichen Akte ersichtlich, wer dies ist, so wird die Sache an das Ende der Reihenfolge gesetzt; mehrere derartige Sachen erhält dieselbe Kammer unter Anrechnung auf den Turnus.

Bei der Festlegung der alphabetischen Reihenfolge sind bei natürlichen Personen Artikel, Adelsprädikate und Titel sowie bei juristischen Personen das Wort „Firma“ und Zahlen nicht maßgebend.

Ist der Familienname nicht eindeutig feststellbar, so ist die erste Bezeichnung maßgebend.

Bei mehreren Rechtsmitteln eines Rechtsmittelführers richtet sich die Reihenfolge nach der Prozessregisternummer des Erstgerichts, beginnend mit der niedrigeren Prozessregisternummer.

Bei mehreren Rechtsmittelführern eines Rechtsmittels bestimmt der Name des Erstgenannten die Reihenfolge.

Gehen am selben Tag gegen dieselbe Entscheidung Rechtsmittel von mehreren Parteien/Beteiligten ein, bestimmt sich die Zuteilung nach dem Namen des/der erstinstanzlichen Beklagten.

3.2.3 Solange bis die Kammerzuständigkeit nach den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 feststeht, übernimmt die Bearbeitung aller Sachen ohne Anrechnung auf den SHa- bzw. TaBVHa-Turnus vorläufig die Kammer, der zuletzt eine Sa-Sache zugeteilt wurde. Dies begründet keine Zuständigkeit nach Ziffer 3.10 des Geschäftsverteilungsplans. Sofern der/die Vorsitzende dabei eine den Parteien/Beteiligten oder Dritten mitzuteilende Entscheidung oder Anordnung trifft, erhält diese das nächste SHa- oder TaBVHa-Aktenzeichen.

3.2.4 Die Kammer 5 wird bei den Sa-, TaBV- und Ta-Verfahren sowie im Turnus für Eilverfahren in jedem 4. Turnus ausgelassen. Für die Kammer 9 gilt dies in jedem 3. Turnus.

- 3.2.5 Der Kammer 1 werden ausschließlich die in Ziffer 3.4 genannten Angelegenheiten zugeteilt.
- 3.2.6 Die Kammer, in der der gemäß Ziffer 1.2.5 des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Güterichter den Vorsitz führt, wird nach jeder Zuweisung eines Falles gemäß § 64 Abs. 7 i. V. m. § 54 Abs. 6 ArbGG (Vergabe der Güterichteraktenzeichen durch das ZR) bei der nächsten turnusmäßigen Zuweisung eines Sa-Verfahrens einmal ausgelassen. Bei der Zuweisung der Fälle gelten mehrere Verfahren zwischen den gleichen Parteien wie auch Verfahren nach Ziffer 3.3.1 als ein Verfahren, gleichgültig, in welcher Kammer oder Instanz sie anhängig sind.
- 3.2.7 Die Kammer 3 wird am Anfang des Kalenderjahres drei Mal bei der Zuteilung von Sa-Sachen ausgelassen.
- 3.2.8 Bei Verteilung einer Ta-Sache im Turnus für Eilverfahren erfolgt keine Anrechnung auf den Ta-Turnus.
- 3.2.9 Wird eine Sache aus dem Turnus für Eilverfahren wegen Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch den Vertreter oder die Vertreterin erledigt (streitige Entscheidung, Vergleich oder Rücknahme nach mündlicher Verhandlung), wird die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin im nächsten Turnus für Eilverfahren einmal ausgelassen.
- 3.3 Für Parallelsachen gilt:
- 3.3.1 Parallelsachen sind Rechtsmittel desselben Zuteilungstages, bei denen Identität auf Seiten einer Partei bzw. ihres Rechtsnachfolgers und ein im Wesentlichen identischer Lebenssachverhalt besteht, aus dem ein gleichartiger Streitgegenstand abgeleitet wird.

Parallelsachen werden den Kammern in Blöcken zu je fünf Sachen zugeteilt. Für den ersten Block mit den fünf niedrigsten Aktenzeichen ist die Kammer zuständig, der am Zuteilungstag die erste der Parallelsachen zufällt. Die weiteren Blöcke, die aus den Parallelverfahren mit den jeweils fünf nächstniedrigen Aktenzeichen gebildet werden, werden an die jeweils nächste an diesem Turnus teilnehmende Kammer verteilt.

Von der Zuteilung von Parallelsachen wird die Kammer 1 ohne Anrechnung auf den Turnus ausgenommen. Dafür wird der Kammer 1 die erste im Turnus auf die Parallelverfahren folgende Sache zugeteilt.

Für jeden Block mit bis zu fünf Parallelsachen werden höchstens drei Sachen auf den Turnus angerechnet.

Die Zuständigkeit für Parallelsachen geht einer Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3.10 vor.

- 3.3.2 Erneut oder mehrfach oder von mehreren Parteien/Beteiligten eingelegte Berufungen, Beschlussbeschwerden, Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren in Beschlussverfahren gegen dieselbe Entscheidung werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, der die erste Berufung, Beschlussbeschwerde, Berufung in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Beschlussbeschwerde in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt wurde. Dies gilt entsprechend für Beschwerden, die denselben Gegenstand betreffen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in einem bereits anhängigen Rechtsmittelverfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der für das Hauptsacheverfahren zuständigen Kammer bearbeitet.

- 3.4 Die Kammer 1 ist zuständig für:

- 3.4.1 alle Sachen, die vom Arbeitsgericht Kempten - Gerichtstag Lindau - entschieden worden sind;

- 3.4.2 Anträge des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales oder der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in den Fällen der §§ 21 Abs. 5, 27 Satz 1 und 37 Abs. 2 ArbGG;

- 3.4.3 die Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß §§ 28 und 37 Abs. 2 ArbGG;

- 3.4.4 alle Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO;

- 3.4.5 Anfechtungen der Präsidiumswahl eines Arbeitsgerichts mit mindestens acht Richterplanstellen oder des Landesarbeitsgerichts;
- 3.4.6 Feststellungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter;
- 3.4.7 alle Verfahren nach § 98 Abs. 2 ArbGG (BVL- und BVLHa-Verfahren).
- 3.5 AR-Sachen als richterliche Geschäfte erledigt die Kammer 2.
- 3.6 Die Kammer 2 ist zuständig für alle Verfahren, die das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren betreffen (Oa-Verfahren). Im Fall eines Ausschlusses des Vorsitzenden der Kammer 2 nach § 41 ZPO oder einer begründeten Ablehnung wird das Verfahren der Kammer 6 zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt jeweils unter Anrechnung auf den Sa-Turnus. Die weitere Vertretung richtet sich nach den Ziffern 1.2.2 bis 1.2.4.
- 3.7 Die Kammer 9 ist zuständig für Verfahren, an denen beteiligt sind:
- das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz;
  - das Bundeskriminalamt oder das Bayerische Landeskriminalamt;
  - der Bundesnachrichtendienst;
  - Dienststellen des Militärischen Abschirmdienstes.
- 3.8 Für Beschwerden in Kostensachen gilt:
- 3.8.1 Beschwerden nach §§ 103 ff. ZPO, § 11 RVG, § 5 GKG, § 66 GKG und § 4 JVEG werden der Kammer 11 zugeteilt.
- 3.8.2 Beschwerden nach § 55 RVG werden der Kammer 6 zugeteilt.
- 3.9 Sachen, die sich auf den Spruch einer Einigungs-, tariflichen Schieds- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Entsprechendes gilt, wenn der/die Vorsitzende selbst bestellt werden soll oder bei einer vorangegangenen Befassung im Güterichterverfahren. Die Kammer wird dafür im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.



- 3.10 Der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende bereits mit der Angelegenheit befasst ist oder zuletzt befasst war, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugewiesen:
- 3.10.1 im selben Rechtsstreit alle Berufungen, Beschwerden, Beschlussbeschwerden und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie nicht unter die Ziffern 3.4 bis 3.8 fallen. Dies gilt nicht, wenn die Kammer mit der Angelegenheit lediglich aufgrund von Ziffer 3.6 des Geschäftsverteilungsplans befasst war;
- 3.10.2 alle Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie die Fälle der Ziffern 3.10.3 und 3.10.4 betreffen;
- 3.10.3 im Falle der Zurückverweisung nach §§ 538, 577 ZPO ein späteres Rechtsmittel gleicher Art in derselben Sache;
- 3.10.4 Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts sowie Verfahren, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Landesarbeitsgerichts nach § 584 ZPO begründet ist.
- 3.10.5 Ist in den Fällen der Ziffern 3.10.1 bis 3.10.4 der/die Vorsitzende ausgeschieden, so nimmt die Sache am allgemeinen Turnus teil.
- 3.11 Wird eine Sache zurückverwiesen, ohne dass das höhere Gericht eine andere, näher bezeichnete Kammer bestimmt hat, oder ist bei einer im Register ausgetragenen Sache das Verfahren fortzusetzen (z. B. Weiterbetreiben des Prozesses nach Weglegen der Akte, Vergleichsanfechtung, Anhörungsrüge), so geht die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus in die Kammer des/der Vorsitzenden, die vorher damit befasst war.

Ist dieser/diese Vorsitzende ausgeschieden oder ist an eine andere, nicht näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen, nimmt die Sache erneut am allgemeinen Turnus teil.

Eine Anrechnung findet auch statt, wenn an eine andere, näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen wurde.

3.12 Bei begründeter Ablehnung oder gesetzlichem Ausschluss eines/einer Kammervorsitzenden nimmt die Sache am allgemeinen Turnus unter Ausschluss der Kammer des/der Vorsitzenden teil, der/die an der Entscheidung über die Ablehnung mitgewirkt hat. Ziffer 3.12 ersetzt insoweit die Vertretungsregelung nach Ziffer 1.2. Die Kammer des/der abgelehnten oder ausgeschlossenen Vorsitzenden wird im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.

### 3.13 Verbindung und Trennung

3.13.1 Für eine Entscheidung über die Verbindung von Verfahren ist die Kammer zuständig, bei der von den zu verbindenden Verfahren dasjenige mit dem im Zeitpunkt der Verbindung niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Kammer ist auch für das hinzuverbundene Verfahren zuständig.

3.13.2 Im Falle der Verbindung werden der Kammer, die die Verbindung ausspricht, die hinzuverbundenen Sachen auf den Turnus angerechnet, jedoch höchstens bis zu drei Sachen. Die abgebende Kammer wird nicht zusätzlich belastet.

3.13.3 Im Falle der Trennung erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

### 3.14 Nachträgliche Änderung der Kammerzuständigkeit/des Turnus

3.14.1 Ergibt sich aufgrund der Ziffern 3.4 bis 3.12 des Geschäftsverteilungsplans nachträglich, dass eine Sache in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, so wird sie an die zuständige Kammer abgegeben. Die Übernahme und Abgabe erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, soweit der Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

3.14.2 Stellt sich sonst nachträglich heraus, dass eine Sache nicht oder nicht dem richtigen Turnus zugeteilt worden ist, so ist wie folgt zu verfahren:

Bisher nicht im Turnus verteilte Sachen nehmen am nächsten offenen Turnus teil.

Die im unrichtigen Turnus eingetragene Sache wird dort als Erledigung behandelt und unter Beibehaltung der Kammerzuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus im richtigen Turnus eingetragen.

3.15 Wird ein Verfahren vor der mündlichen Verhandlung dem Güterichterverfahren zugewiesen und dort erledigt, wird die abgebende Kammer in dem der Mitteilung der Erledigung an das Zentralregister nachfolgenden Turnus zusätzlich herangezogen.

3.16 „Unter Anrechnung auf den Turnus“ oder „ohne Anrechnung auf den Turnus“ im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bedeutet:

3.16.1 Zuweisung, Zuteilung oder Übernahme etc. einer Sache „unter Anrechnung auf den Turnus“:

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen bei der Verteilung im nächsten (bei mehreren Anrechnungen auch im übernächsten usw.) Turnus ausgelassen.

3.16.2 Abgabe einer Sache „unter Anrechnung auf den Turnus“ oder Zuweisung, Zuteilung bzw. Übernahme etc. einer Sache „ohne Anrechnung auf den Turnus“:

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen im nächsten Turnus zusätzlich herangezogen.

3.17 „Nächster Turnus“ bzw. „nächste Zuteilung“ im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist der Zeitpunkt, zu dem der Registerführer nach Kenntnis der vorzunehmenden Entlastung bzw. zusätzlichen Belastung die betreffende Kammer erstmals im Turnus auslassen oder zusätzlich heranziehen kann.

3.18 Abweichungen vom „normalen“ Turnus sind unter Angabe des Grundes im Register kenntlich zu machen.

#### 4. Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

4.1 An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, kann ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden. Die entsprechende Feststellung trifft der Präsident oder Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 15.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.15 Uhr und verständigt gegebenenfalls den Vorsitzenden/die Vorsitzende der zuständigen

Kammer. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

- 4.2. Die Kammern werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammern entsprechend Ziffer 1.1, beginnend mit der Kammer 7, herangezogen. Ist eine Kammer nicht besetzt, nimmt sie nicht am Turnus teil. Eine Kammer wird von der Einteilung ausgenommen, wenn ihr Vorsitzender/ihre Vorsitzende an dem Arbeitstag, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt oder an dem ihm nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit ist. Der nach Ziffer 4.2, S. 3 ausgenommenen Kammer wird der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der/die Kammervorsitzende in sonstiger Weise verhindert ist.
- 4.3. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 15.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 16.15 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages, falls er nicht vorher aufgehoben wird. Falls ein Feiertag dem Wochenende unmittelbar vorausgeht oder diesem unmittelbar nachfolgt, dauert der durch den Feiertag oder das Wochenende ausgelöste Bereitschaftsdienst bis 24.00 Uhr des letzten arbeitsfreien Tages.
- 4.4. Bei der Zuteilung einer oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 3.2.
- 4.5. Zuteilungen nach Ziffer 4.1 führen zu keinen Zuweisungen nach Ziffer 3.10.

## 5. Vorlage an das Präsidium

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium. Falls erforderlich wird die Sache am Tage nach der Entscheidung des Präsidiums verteilt.

6. Übergangs- und Schlussvorschriften

6.1 Der 2018 begonnene Turnus wird fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen.

6.3 Die Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2018

...

...

...

...

...